

Berufungsordnung der Hochschule Magdeburg–Stendal (BO) vom 14.07.2021

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 11 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Berufsungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	6
§ 1 Geltungsbereich	6
ABSCHNITT I Berufsungsverfahren	6
§ 2 Freigabe von Professuren	6
§ 3 Berufsungsbeauftragte der Hochschule	7
§ 4 Ausschreibung und aktive Gewinnung	7
§ 5 Bildung der Berufsungskommission	7
§ 6 Grundsätze für die Arbeit der Berufsungskommission	8
§ 7 Dokumentation des Berufsungsverfahrens	9
§ 8 Befangenheit	9
§ 9 Beteiligung der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und der Schwerbehindertenvertretung	10
§ 10 Auswahlverfahren	11
§ 11 Konkretisierung der Auswahlkriterien	11
§ 12 Vorauswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber	11
§ 13 Persönliche Vorstellung und Entscheidung über die engere Auswahl	12
§ 14 Externe Begutachtung	13
§ 15 Berufsungsvorschlag der Berufsungskommission	13
§ 16 Entscheidung des Fachbereichsrats	14
§ 17 Entscheidung des Rektorats	14
§ 18 Entscheidung des Senats	14
§ 19 Berufsung von Professorinnen und Professoren	15
§ 20 Beendigung des Berufsungsverfahrens	15
§ 21 Gemeinsame Berufsungsverfahren	15
§ 22 Entfristung oder erneute Befristung	16
ABSCHNITT II Vertretungsprofessuren	16
§ 23 Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren	16
§ 24 Voraussetzungen	16
§ 25 Dauer	17
§ 26 Verfahren	17
ABSCHNITT III Stiftungsprofessuren	18
§ 27 Stiftungsprofessuren	18
ABSCHNITT IV Schlussbestimmungen	18
§ 28 Übergangsbestimmungen	18
§ 29 Inkrafttreten	18

Präambel

Die Gewinnung exzellenter Professorinnen und Professoren ist eine wesentliche Voraussetzung für das Erreichen der Ziele der Hochschule in Lehre und Forschung. Der wertschätzende und diskriminierungsfreie Umgang mit den Bewerberinnen und Bewerbern orientiert sich am Leitbild der Hochschule Magdeburg-Stendal. Die besondere Verantwortung für einen äußerst sorgfältig geführten Auswahlprozess gemäß Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt liegt bei allen Mitgliedern der Hochschule, die an einem Berufungsverfahren beteiligt sind.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) das Verfahren zur Besetzung von Professuren an der Hochschule Magdeburg-Stendal. Darüber hinaus enthält die Ordnung Regelungen zur Bestellung von Vertretungsprofessuren sowie Regelungen zur Besetzung von Stiftungsprofessuren und für gemeinsame Berufungen mit Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereiches.

ABSCHNITT I Berufungsverfahren

§ 2 Freigabe von Professuren

- (1) Soll eine freie oder freiwerdende Stelle für eine Professorin oder einen Professor besetzt werden, ist durch den jeweiligen Fachbereich ein Antrag auf (Wieder-)Besetzung an das Rektorat zu stellen. Über den Antrag hat der Fachbereichsrat zu beschließen. Bei altersbedingtem Ausscheiden soll der Antrag mindestens zwei Jahre vor Freiwerden der Stelle gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist mit folgenden Ausführungen zu untersetzen:
 - Beschreibung der zukünftigen Ausrichtung der Professur in Forschung und Lehre, Wertigkeit und Begründung der Denomination, einschließlich deren Änderungen unter Darlegung der wissenschaftlichen Entwicklung des Fachgebietes und der Einbettung in die strategische Entwicklungsplanung seit der letzten Neubesetzung.
 - Bezugnahme auf die einschlägigen Festlegungen in der Hochschulstrukturplanung des Landes, den Zielvereinbarungen und der Hochschulentwicklungsplanung der Hochschule und Bezugnahme auf die Zielvereinbarung zwischen Fachbereich und Rektorat, soweit entsprechende Regelungen bestehen,
 - Angaben zu den vorgesehenen Aufgaben mit Bezug zum Lehr- und Forschungsprofil,
 - Mitteilung der Lehrgebiete, für die die Professur hauptsächlich benötigt wird sowie eine Lehrauslastungstabelle auf der Grundlage der jeweils gültigen Lehrverpflichtungsverordnung,
 - Begründung, wenn aufgrund der Anforderungen der Professur von den Regelvoraussetzungen des § 35 Absatz 2 HSG LSA abgewichen wird,
 - Begründung im Fall der Besetzung einer Professur auf Zeit,
 - Darlegung zur Ausschreibung oder Begründung bei Ausschreibungsverzicht.

Der Protokollauszug über den Beschluss des Fachbereichsrates ist dem Antrag beizufügen.

- (3) Das Rektorat prüft den Antrag unter Berücksichtigung der Hochschulstruktur- und Hochschulentwicklungsplanung sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Haushalts- und Stellenbewirtschaftung und zur Auslastung.

- (4) Die Entscheidung über die Freigabe einer Professur trifft das Rektorat nach den im § 36 Abs. 1 HSG LSA geregelten Verfahren und der in Abs. 1 gemachten Konkretisierung.

§ 3 Berufungsbeauftragte der Hochschule

- (1) Das Rektorat bestellt mit Beschluss eine Berufungsbeauftragte oder einen Berufungsbeauftragten, bei entsprechendem Bedarf mehrere Berufungsbeauftragte.
- (2) Die oder der Berufungsbeauftragte unterstützt das Rektorat in seiner zentralen Verantwortlichkeit für das gesamte Berufungsgeschehen und berät die Berufungskommissionen bei der rechtskonformen Durchführung der Berufungsverfahren.
- (3) Die oder der Berufungsbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen der Berufungskommissionen und den im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren erforderlichen Gremiensitzungen beratend teilzunehmen. Dazu ist sie oder er wie ein Mitglied zu laden und kann alle das Berufungsverfahren betreffenden Unterlagen einsehen.

§ 4 Ausschreibung und aktive Gewinnung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan erstellt den Ausschreibungstext sowie den Zeitplan für das Berufungsverfahren. Die Berufungsvoraussetzungen in Bezug auf die Anforderungen der Professur in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Selbstverwaltung sind im Ausschreibungstext aufzunehmen. Der Ausschreibungstext ist vom Fachbereichsrat zu beschließen.
- (2) Das Rektorat prüft den Ausschreibungstext unter Berücksichtigung der Einbindung der Stellenbesetzung in die Hochschulstruktur- und Hochschulentwicklungsplanung sowie die Zielvereinbarungen und gibt die Ausschreibung frei.
- (3) Die Stellen für Professorinnen und Professoren sind nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 HSG LSA auszuschreiben. Qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber sollen auf Grundlage der Ausschreibung aktiv angesprochen werden.
- (4) In Fachbereichen, in denen weniger als die Hälfte der Stellen für Professorinnen und Professoren durch Frauen besetzt sind, müssen Maßnahmen zu deren aktiven Gewinnung durchgeführt werden.
- (5) Die Durchführung und der Zeitpunkt der Recherche und der Ansprache sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission zu dokumentieren.
- (6) Liegen in der Statusgruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs keine Bewerbungen der dort unterrepräsentierten Geschlechter vor, kann die Berufungskommission entscheiden, die Ausschreibung bis zu zweimal zu wiederholen.
- (7) Von der Ausschreibung einer Professur kann in den Fällen des § 36 Abs. 2 S. 3 HSG LSA abgesehen werden. Ein Ausschreibungsverzicht ist zu begründen. Der Verzicht auf die Ausschreibungspflicht entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung eines ordentlichen Berufungsverfahrens nach § 36 Abs. 3 HSG LSA sowie Abschnitt I dieser Ordnung.

§ 5 Bildung der Berufungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat des Fachbereiches, in dem die Stelle zu besetzen ist, bestellt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans eine Berufungskommission, die gem. § 36 Abs. 3 und 5 sowie § 61 Abs. 2 HSG LSA zusammensetzen ist.

- (2) Die Dekanin oder der Dekan ist in der Regel Vorsitzende oder Vorsitzender der Berufungskommission. Soll eine andere Professorin oder ein anderer Professor den Vorsitz übernehmen, wird sie oder er vom Fachbereichsrat bestellt.
- (3) Die Berufungskommission kann in begründeten Fällen, insbesondere zur Erhöhung der Fachkompetenz oder zur Verbesserung der Entscheidungsgrundlage weitere Mitglieder und Angehörige der Hochschule und externe Personen als Sachverständige beratend hinzuziehen. Darüber hat die Berufungskommission zu beschließen. Dies setzt eine Prüfung der Unbefangenheit gemäß § 8 dieser Ordnung voraus.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan des jeweiligen Fachbereichs haben Rede-, Informations- und Antragsrecht in der Berufungskommission.
- (5) Die Arbeit der Berufungskommission ist mit dem Ende des Berufungsverfahrens gem. § 20 dieser Ordnung abgeschlossen.

§ 6 Grundsätze für die Arbeit der Berufungskommission

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission wirken grundsätzlich an allen Sitzungen der Berufungskommission mit.
- (2) Die Sitzungen der Berufungskommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder und alle am Verfahren beteiligte Personen sind zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung des Datenschutzes während und nach Ablauf des Verfahrens verpflichtet.
- (3) Die erste Sitzung der Berufungskommission soll ohne Kenntnis der eingegangenen Bewerbungen stattfinden.
- (4) Der oder die Vorsitzende der Berufungskommission belehrt die Mitglieder der Berufungskommission aktenkundig über die Rechte und Pflichten.
- (5) Mitglieder der Berufungskommission, die in einer Sitzung nicht am vorgesehenen Sitzungsort anwesend sind, können per Videokonferenz teilnehmen. Bei Sitzungen, deren Tagesordnungen die persönliche Vorstellung (§ 13 dieser Ordnung) beinhalten, ist die persönliche Anwesenheit der Mitglieder der Berufungskommission notwendig. Die geheime Abstimmung ist zu gewährleisten. § 61 Abs. 2 HSG LSA bleibt davon unberührt.
- (6) In Abweichung von Absatz 5 können in außergewöhnlichen Fällen, insbesondere bei Naturkatastrophen, Seuchen und anderen Fällen höherer Gewalt Sitzungen in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. Für den Teil der persönlichen Vorstellung, der in Präsenz stattfindet, soll auch die persönliche Anwesenheit der Mitglieder der Berufungskommission gewährleistet sein. Wenn für eine Sitzung in Form einer Videokonferenz eine geheime Abstimmung vorgesehen ist, muss die Rechtssicherheit der elektronischen Abstimmung gewährleistet sein.
- (7) Beschlüsse sind grundsätzlich innerhalb von Sitzungen zu fassen. Die Beschlussfassung kann hinsichtlich folgender Beschlussgegenstände im Umlaufverfahren erfolgen:
 - Protokollgenehmigung
 - Abschlussbericht
 - etwaige Stellungnahmen gegenüber dem Rektorat
 - sonstige organisatorische Angelegenheiten, insbesondere Verschiebung von Terminen.

Die Vorschriften des § 61 Abs. 3, § 63 und § 64 HSG LSA finden auf die Berufungskommission entsprechende Anwendung.

- (8) Aus einem protokollierten Abstimmungsergebnis müssen das Gesamtergebnis und das Stimmverhalten der Gruppe der Professorinnen und Professoren ersichtlich werden.

- (9) Bewerberinnen und Bewerber sind in geeignetem Maß über den Stand des Berufungsverfahrens zu informieren.

§ 7 Dokumentation des Berufungsverfahrens

- (1) Für jedes Berufungsverfahren ist eine Berufsakte anzulegen.
- (2) Die Sitzungen der Berufungskommission sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von der Berufungskommission zu beschließen und zur Berufsakte zu nehmen.
- (3) Die oder der Vorsitzende fertigt einen Abschlussbericht, den die Berufungskommission zu beschließen hat.
- (4) Der Abschlussbericht der Berufungskommission muss mindestens enthalten:
- chronologische Wiedergabe des Berufungsverfahrens mit den Beschlüssen der Berufungskommission, einschließlich der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung,
 - eine ausführliche Würdigung der Berufungsvoraussetzungen der Kandidatinnen und Kandidaten des Listenvorschlages und die Begründung für die Bewerberauswahl einschließlich der nichtberücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber.

§ 8 Befangenheit

- (1) In einem Berufungsverfahren ist eine Mitwirkung als Mitglied in der Berufungskommission oder als Gutachterin bzw. Gutachter ausgeschlossen bei:
- Personen, die sich selbst auf die ausgeschriebene Professur beworben haben,
 - ehemaligen und aktuellen Inhaberinnen und Inhabern der zu besetzenden Professur,
 - Angehörigen einer Bewerberin oder eines Bewerbers im Sinne § 20 Absatz 5 VwVfG,
 - Personen, die durch die Tätigkeit oder die Entscheidung einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil oder Nachteil erlangen können,
 - Personen, die bei einer Bewerberin oder einem Bewerber gegen Entgelt beschäftigt sind,
 - Personen, die in einem Unternehmen der Bewerberin oder des Bewerbers als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind.
- (2) Eine Mitwirkung als Mitglied in der Berufungskommission oder als Gutachterin bzw. Gutachter kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Mitarbeit zu verursachen und damit Anlass zur Besorgnis einer Befangenheit geben kann. Insbesondere folgende Kriterien können die Besorgnis einer Befangenheit begründen:
- dienstliches Abhängigkeitsverhältnis in der Regel innerhalb der letzten sechs Jahre (nicht gültig für Vertretungsprofessorinnen /-professoren zu Dekaninnen / Dekanen innerhalb eines Fachbereiches),
 - Betreuungsverhältnis bei Abschlussarbeiten in Bachelor- und Masterstudiengängen sowie bei der Promotion in der Regel bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses,
 - enge wissenschaftliche Kooperation mit einer Bewerberin oder einem Bewerber in den vergangenen drei Jahren. Eine enge wissenschaftliche Zusammenarbeit liegt bei gemeinsamer Arbeit in Forschungsprojekten, enger Kooperation innerhalb von Forschungsverbänden sowie bei gemeinsamen Publikationen vor,
 - Vorbereitung eines Antrages oder Durchführung eines Projektes, das ein Konkurrenzverhältnis zwischen einer Bewerberin oder einem Bewerber begründen könnte (z.B. nahe verwandtes Forschungsthema),
 - Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate,

- aktuelle Tätigkeiten in Beratungsgremien der Einrichtung von Bewerberinnen und Bewerbern (z.B. im wissenschaftlichen Beirat einer Einrichtung) oder
 - enge persönliche Bindungen oder Konflikte (z.B. enge Freundschaften, Patenschaften)
- (3) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat die Mitglieder der Berufungskommission bei der ersten Zusammenkunft aktenkundig über die Regelungen der Befangenheit zu belehren.
 - (4) Liegt ein Grund vor, der den zwingenden Ausschluss oder die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigt, zeigt das Mitglied der Berufungskommission diesen der oder dem Vorsitzenden an und erläutert den begründenden Sachverhalt. Die Meldung und Prüfung der Befangenheit hat unmittelbar nach Kenntnis des Grundes zu erfolgen, so dass eine Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse im Rahmen des Berufungsverfahrens ausgeschlossen werden kann.
 - (5) Stellt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission einen Befangenheitsgrund nach Abs. 1 fest, so ist das betroffene Mitglied mit sofortiger Wirkung von der Mitarbeit in der Berufungskommission ausgeschlossen. Zeigt das Mitglied einen Sachverhalt an, der die Besorgnis der Befangenheit gem. Abs. 2 für möglich erscheinen lässt, entscheidet die Berufungskommission nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes unverzüglich über dessen Befangenheit. Die Abstimmung findet in Abwesenheit des Mitgliedes statt. Kommt die Kommission mehrheitlich zu der Auffassung, dass ein Mitglied befangen ist, so stellt die oder der Vorsitzende dies fest und schließt mit sofortiger Wirkung das befangene Mitglied aus der Berufungskommission aus.
 - (6) Die Prüfung der Befangenheit wird im Protokoll unter Darlegung des Sachverhaltes, des Abstimmungsergebnisses und des Beschlusses dokumentiert.
 - (7) Im Fall des Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitgliedes hat eine Nachbestellung durch den Fachbereichsrat zu erfolgen. Die Arbeit der Berufungskommission kann erst fortgesetzt werden, wenn die Nachbestellung erfolgt ist. Sofern trotz des Ausscheidens des befangenen Mitgliedes die Vorgaben der Berufsordnung zur Besetzung der Berufungskommission erfüllt werden, kann auf die Nachbesetzung verzichtet werden.

§ 9 Beteiligung der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und der Schwerbehindertenvertretung

- (1) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist gemäß § 72 Abs. 1 HSG LSA am gesamten Verfahren zu beteiligen.
- (2) Der oder dem Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule ist Gelegenheit zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen der Berufungskommission zu geben.
- (3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule hat das Recht, gemäß § 72 Abs. 3 HSG LSA eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
- (4) Bekommt die Berufungskommission Kenntnis von der Schwerbehinderung einer Bewerberin oder eines Bewerbers, ist die Schwerbehindertenvertretung gem. § 178 SGB IX einzuladen und zu beteiligen, es sei denn, die Beteiligung wird von der schwerbehinderten Bewerberin oder dem schwerbehinderten Bewerber ausdrücklich abgelehnt.
- (5) Die Schwerbehindertenvertretung kann zur Berufsliste der Kommission eine eigene Stellungnahme abgeben, wenn Bewerbungen von schwerbehinderten Bewerbern vorgelegen haben.

§ 10 Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren besteht aus:
 - a) der Konkretisierung der Auswahlkriterien,
 - b) der Vorauswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber anhand der Bewerbungsunterlagen gem. § 12 dieser Ordnung,
 - c) der persönlichen Vorstellung der vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerber in der Hochschule, die mindestens aus einer hochschulöffentlichen Probelehrveranstaltung und einem Gespräch entlang eines thematisch strukturierten Fragenkatalogs der Berufungskommission mit den Bewerberinnen und Bewerber gem. § 13 Abs. 6 dieser Ordnung besteht, sowie der Entscheidung über die Aufnahme in die engere Auswahl gem. § 13 dieser Ordnung,
 - d) der Einholung der Gutachten gem. § 14 dieser Ordnung und
 - e) der Aufstellung eines Berufungsvorschlages gem. § 15 dieser Ordnung.
- (2) Weitere Auswahlinstrumente oder -verfahren können entsprechend dem Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle festgelegt werden.

§ 11 Konkretisierung der Auswahlkriterien

- (1) Die Berufungskommission konkretisiert die Auswahlkriterien und gewichtet diese bevor sie Kenntnis über die eingegangenen Bewerbungen erhält. Dabei ist ausschließlich das Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle maßgeblich.
- (2) Die Berufungskommission beschließt die Details der persönlichen Vorstellung, das Thema der Probelehrveranstaltung und die Art der einzuholenden Gutachten.

§ 12 Vorauswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist beurteilt die Berufungskommission alle Bewerbungen und entscheidet, welche Bewerberinnen und Bewerber in eine Vorauswahl kommen und damit zur persönlichen Vorstellung eingeladen werden. Zur persönlichen Vorstellung können nur die Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, die die Berufungsvoraussetzungen gem. § 35 Abs. 2 HSG LSA erfüllen oder abzusehen ist, dass sie diese bis zum Beschluss der Berufungskommission über den Berufungsvorschlag erfüllen werden.
- (2) Die Berufungskommission kann Bewerbungen berücksichtigen, die nicht innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangen sind. Soweit davon Gebrauch gemacht wird, sind alle nachträglich zur Bewerbungsfrist eingegangenen Bewerbungen zu berücksichtigen. Die Liste der Bewerbungen ist spätestens zu dem Zeitpunkt zu schließen, an dem die Berufungskommission über den Listenvorschlag entscheidet.
- (3) Die Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt anhand der Berufungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 2 HSG LSA und auf Grundlage der festgelegten Auswahlkriterien.
- (4) Es sollen mindestens drei Bewerberinnen und Bewerber zur persönlichen Vorstellung eingeladen werden. Die Gründe für die Auswahl zur Einladung sowie für die Entscheidung der Berufungskommission, eine Bewerberin oder einen Bewerber nicht einzuladen, müssen dokumentiert werden.
- (5) Kann die Berufungskommission anhand der Bewerbungsunterlagen keine drei geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber auswählen, hat die Berufungskommission Maßnahmen, die geeignet sind, die Bewerberlage zu verbessern, zu überprüfen. Setzt die Berufungskommission das Verfahren fort oder beschließt sie, das Verfahren abzubrechen, sind die Gründe zu dokumentieren. Beschließt die Berufungskommission

die Wiederholung der Ausschreibung, informiert die oder der Vorsitzende der Berufungskommission den Fachbereichsrat entsprechend.

§ 13 Persönliche Vorstellung und Entscheidung über die engere Auswahl

- (1) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden durch die oder den Vorsitzenden der Berufungskommission zur persönlichen Vorstellung schriftlich eingeladen. Bei Verhinderung kann ein Ersatztermin angeboten werden. Bewerberinnen und Bewerber, die ohne Begründung nicht zur persönlichen Vorstellung erscheinen, scheiden aus dem weiteren Verfahren aus.
- (2) Die persönlichen Vorstellungen finden innerhalb eines Zeitraumes von i.d.R. drei Monaten nach Ende der Ausschreibungsfrist statt. Kann ein Vorstellungstermin nicht innerhalb dieser Frist wahrgenommen werden, scheidet die Bewerberin oder der Bewerber aus dem Berufungsverfahren aus, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber haben den Grund nicht zu vertreten und der Termin kann zeitnah nachgeholt werden.
- (3) Ein Teil der persönlichen Vorstellung soll von den Bewerberinnen und Bewerbern auf Englisch abgehalten werden.
- (4) Spätestens eine Woche vor Beginn der persönlichen Vorstellung soll durch die Bewerberinnen und Bewerber eine Kurzbeschreibung der Lernziele und des didaktischen Konzepts für die Probelehrveranstaltung sowie eine Darstellung zu den jeweiligen Vorhaben in Lehre und Forschung schriftlich eingereicht werden.
- (5) Für die Probelehrveranstaltungen werden allen Bewerberinnen und Bewerbern vergleichbare Bedingungen angeboten. Die Probelehrveranstaltungen können in begründeten Fällen in mehrstufigen Verfahren durchgeführt werden.
- (6) Die Probelehrveranstaltung ist durch hochschulöffentlichen Aushang oder in anderer geeigneter Art und Weise bekannt zu geben.
- (7) Die Berufungskommission soll die Gespräche mit den Bewerberinnen oder Bewerbern entlang eines thematisch strukturierten Fragenkatalogs in Präsenz führen. Der Fragenkatalog ist von der Berufungskommission zu beschließen.
- (8) Nach Ende der persönlichen Vorstellungen aller Bewerberinnen und Bewerber bewertet die Berufungskommission unter Anwendung der Auswahlkriterien die Listenfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber und entscheidet, mindestens drei Bewerberinnen und Bewerber ohne Rangfolge in die engere Auswahl zu ziehen.
- (9) Werden weniger als drei Bewerberinnen und Bewerber als listenfähig erachtet, kann die Berufungskommission entscheiden, weitere Bewerberinnen und Bewerber in die engere Wahl aufzunehmen, gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Ordnung weitere qualifizierte Personen zur Bewerbung auffordern, die Ausschreibung zu wiederholen oder das Verfahren mit weniger als drei listenfähigen Bewerberinnen und Bewerbern fortzusetzen. Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission informiert den Fachbereichsrat entsprechend.
- (10) In Abweichung der Absätze 1 bis 9 können in außergewöhnlichen Fällen, insbesondere bei Naturkatastrophen, Seuchen und anderen Fällen höherer Gewalt, in denen nicht alle Teile der persönlichen Vorstellung vor Ort möglich sind, diese Teile auch in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. Mindestens ein Teil der persönlichen Vorstellung muss in Präsenz stattfinden. Dabei soll die Möglichkeit der objektiven Vergleichbarkeit der Vorstellung aller Kandidatinnen und Kandidaten berücksichtigt werden. Näheres regelt und begründet die Berufungskommission.

§ 14 Externe Begutachtung

- (1) Für die Würdigung der fachlichen und pädagogischen Eignung der in die engere Auswahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber ist pro Bewerberin oder Bewerber mindestens ein Gutachten sowie mindestens ein weiteres vergleichendes Gutachten von auf dem Berufungsgebiet ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, Künstlerinnen oder Künstlern, die der Hochschule nicht angehören dürfen, einzuholen.
- (2) Abweichend von der Einzelbegutachtung kann die Berufungskommission beschließen, alle in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber durch vergleichende Gutachten beurteilen zu lassen. In diesem Fall sind mindestens zwei vergleichende Gutachten einzuholen. Die vergleichenden Gutachten müssen jede Bewerberin und jeden Bewerber einzeln bewerten und zusätzlich einen Vorschlag über die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Liste enthalten.
- (3) Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Berufungskommission benannt. Die Berufungskommission setzt sich dafür ein, Frauen paritätisch als Gutachterinnen zu gewinnen. Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter gelten die Kriterien für eine Befangenheit gem. § 8 dieser Ordnung entsprechend.
- (4) Die Gutachten müssen die objektive Bewertung der Bewerberin oder des Bewerbers ermöglichen.

§ 15 Berufungsvorschlag der Berufungskommission

- (1) Nach Eingang aller Gutachten erarbeitet die Berufungskommission unter Berücksichtigung der Bewerbungsunterlagen, der Ergebnisse der persönlichen Vorstellung, der externen Gutachten sowie der weiteren Auswahlinstrumente oder -verfahren gem. § 10 Abs. 2 dieser Ordnung einen Berufungsvorschlag, der i.d.R. drei Namen in begründeter Reihung enthalten soll.
- (2) Die im Berufungsvorschlag aufgenommenen Kandidatinnen und Kandidaten sind auf der Grundlage der Auswahlkriterien und der Gutachten eingehend von der Berufungskommission zu bewerten. Die Reihung der Listenplätze ist zu begründen.
- (3) Die Auswahl ist zu dokumentieren. Die Dokumentation muss die Begründung der Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers enthalten.
- (4) Die Berufungskommission beschließt in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag.
- (5) Die Mitglieder der Berufungskommission können nach erfolgter Abstimmung ein schriftliches Sondervotum zum Berufungsvorschlag abgeben. Das Sondervotum ist in angemessener Frist abzugeben, so dass sich der Fachbereichsrat mit dem Sondervotum befassen kann.
- (6) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission fasst das gesamte Auswahlverfahren in einem Abschlussbericht zusammen. Über den Abschlussbericht beschließt die Berufungskommission. Der Berufungsvorschlag einschließlich des Abschlussberichts, des Votums der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereiches sowie gegebenenfalls vorhandener Sondervoten werden als Beschlussvorlage an den Fachbereichsrat unmittelbar weitergeleitet.
- (7) Sofern aus den Bewerbungen auch nach Wiederholung der Ausschreibung kein ordnungsgemäßer Berufungsvorschlag aufgestellt werden kann, ist von der Berufungskommission ein Bericht über die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber (Begründung der Nichtberücksichtigung) vorzulegen. Teilt der Fachbereichsrat die

Entscheidung der Berufungskommission, kann er dem Rektorat vorschlagen, das Verfahren abzubrechen.

§ 16 Entscheidung des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat, der sich nach Maßgabe des § 77 Abs. 5 HSG LSA, zusammensetzt, entscheidet durch Beschluss über den Berufungsvorschlag. Die Abstimmung richtet sich nach §§ 61, 63 und 64 HSG LSA.
- (2) Soweit der Fachbereichsrat selbst keine Regelung zur Befangenheit in der Geschäftsordnung erlassen hat, gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.
- (3) Der Fachbereichsrat kann unter Darlegung seiner Gründe den Berufungsvorschlag insgesamt an die Berufungskommission zurückweisen. Der Berufungskommission ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Findet ein, nach nochmaliger Beratung durch die Berufungskommission, vorgelegter Vorschlag erneut keine Zustimmung des Fachbereichsrates, so kann er unter Darlegung der Gründe von der Reihenfolge abweichen oder dem Rektorat eine Wiederholung der Ausschreibung vorschlagen oder empfehlen, das Verfahren abzubrechen.
- (4) Der Beschluss des Fachbereichsrates über den Berufungsvorschlag ist zusammen mit der vollständigen Berufsakte dem Rektorat vorzulegen.

§ 17 Entscheidung des Rektorats

- (1) Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Berufungsverfahren obliegt dem Rektorat.
- (2) Das Rektorat veranlasst die Prüfung des Berufungsverfahrens aus verfahrensrechtlicher Sicht und lässt die Stellungnahme der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule einholen. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen wird dem Fachbereich die Möglichkeit der Nachbesserung gegeben.
- (3) Sofern keine Rechtswidrigkeit festgestellt wurde und die oder der Gleichstellungsbeauftragte keine Verletzung des Gleichstellungsauftrages gem. § 3 Abs. 3 HSG LSA geltend macht, beschließt das Rektorat die Weiterleitung des Berufungsvorschlages an den Senat.
- (4) Stellt das Rektorat aufgrund der Prüfung erhebliche Rechtsmängel am Berufungsverfahren als Ganzes oder in Teilen fest, kann die Rektorin oder der Rektor gem. § 69 Abs. 4 HSG LSA eine Behebung der Rechtsverletzung verlangen, indem sie oder er das Verfahren an den Fachbereichsrat zurückweist oder die Empfehlung gibt, das Verfahren abzubrechen.
- (5) Das Rektorat legt den Berufungsvorschlag zusammen mit dem Abschlussbericht, und vorhandenen Sondervoten sowie dem Votum der Gleichstellungsbeauftragten dem Senat vor. Voraussetzung für die Annahme im Senat ist, dass das Einhalten der Regelungen dieser Ordnung, insbesondere die Begründung für die Ausnahme von den Regelvoraussetzungen vollständig dokumentiert ist.

§ 18 Entscheidung des Senats

- (1) Der Senat beschließt über den Berufungsvorschlag nach Maßgabe der §§ 61, 63 und 64 HSG LSA.
- (2) Erfolgt eine Zurückverweisung an den Fachbereich gemäß § 67a Abs. 4 Satz 2 HSG LSA, hat der Fachbereichsrat sich mit den Gründen in der nächsten Sitzung zu befassen.

§ 19 Berufung von Professorinnen und Professoren

- (1) Nach Beschluss des Senats erteilt die Rektorin oder der Rektor den Ruf an die oder den Erstplatzierten. Davon kann in den Fällen des § 36 Abs. 8 HSG abgesehen werden.
- (2) Nach der Ruferteilung erfolgen Berufungsverhandlungen durch die Rektorin oder den Rektor unter Beteiligung i.d.R. der Dekanin oder des Dekans. Leistungsbezüge können nur unter den Voraussetzungen des Besoldungsgesetzes, der Hochschulleistungsbezügeverordnung und der „Ordnung der Hochschule Magdeburg-Stendal für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 8 HLeistBVO LSA vom 12.02.2014“ vergeben werden.
- (3) Die oder der Vorgeschlagene haben ihre Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Rufes gegenüber der Rektorin oder dem Rektor in angemessener Frist nach Erteilung des Angebots schriftlich zu erklären.
- (4) Lehnt die oder der Vorgeschlagene den Ruf ab, erfolgt die Ruferteilung an die oder den Nächstplatzierten. Der Fachbereich ist darüber zu informieren.
- (5) Lehnen alle Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab, gibt die Rektorin oder der Rektor den Berufungsvorschlag zur Befassung in den Fachbereichsrat zurück.
- (6) Macht die Rektorin oder der Rektor von ihrem oder seinem Recht Gebrauch, von dem Berufungsvorschlag abzuweichen, sind der Fachbereichsrat und der Senat zu informieren. Macht die Rektorin oder der Rektor von ihrem oder seinem Recht Gebrauch, einen neuen Vorschlag anzufordern, hat eine Befassung im Fachbereichsrat zu erfolgen.

§ 20 Beendigung des Berufungsverfahrens

- (1) Das Berufungsverfahren endet mit der Ernennung oder dem Abschluss des Dienstvertrages.
- (2) Das Berufungsverfahren endet darüber hinaus ohne Berufungsvorschlag durch Abbruch des Verfahrens. Ein Abbruch des Berufungsverfahrens erfolgt durch Beschluss des Rektorats nach Stellungnahme des Senats.

Über einen Abbruch ist insbesondere dann zu entscheiden, wenn

- der Senat den Berufungsvorschlag insgesamt ablehnt,
- der Fachbereichsrat dem Rektorat den Abbruch des Verfahrens vorschlägt oder
- das Berufungsverfahren aus anderen Gründen nicht fortgesetzt werden kann oder kein Ergebnis zu erwarten ist.

§ 21 Gemeinsame Berufungsverfahren

- (1) Zur Durchführung eines gemeinsamen Berufungsverfahrens mit einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereiches bedarf es einer Kooperationsvereinbarung.
- (2) Die Ausschreibung einer gemeinsamen Professur bedarf der Zustimmung der außerhochschulischen Forschungseinrichtung. § 4 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- (3) Es soll eine gemeinsame Berufungskommission gebildet werden. Die Zusammensetzung der Berufungskommission richtet sich nach § 37 HSG LSA und wird in der Kooperationsvereinbarung festgelegt. Im Übrigen ist, soweit die Kooperationsvereinbarung nichts Abweichendes enthält, Abschnitt I dieser Ordnung anzuwenden.

- (4) Sofern abweichend von Absatz 3 getrennte Berufungskommissionen gebildet werden, sollen diese in gemeinsamen Sitzungen beraten.
- (5) Der Berufungsvorschlag oder die übereinstimmenden Berufungsvorschläge der beiden Berufungskommissionen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Gremien nach den gültigen Regelungen beider Partner.
- (6) Kommt bei einem Verfahrensschritt kein Einvernehmen zustande, so wird das Berufungsverfahren auf den jeweils vorangehenden Verfahrensstand zurückversetzt, mit dem Ziel, einen neuen Vorschlag zu erarbeiten. Weitere Details sind in der Kooperationsvereinbarung zu regeln.

§ 22 Entfristung oder erneute Befristung

- (1) Ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis kann auf Antrag des Fachbereiches auf dieselbe Professur in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis umgewandelt werden. Die erneute Begründung eines befristeten Dienstverhältnisses ist einmal zulässig.
- (2) Näheres regelt die „Ordnung für die Entfristung oder erneute Befristung von befristeten Professuren an der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 03.09.2013“ in der jeweils geltenden Fassung.

ABSCHNITT II Vertretungsprofessuren

§ 23 Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren

- (1) An der Hochschule Magdeburg-Stendal können für eine Tätigkeit in der Lehre und in der Forschung Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren bestellt werden. Die Vertreterin oder der Vertreter nehmen alle Aufgaben der von ihr oder ihm vertretenen Professur gemäß § 34 HSG LSA wahr. Im Dienstvertrag kann ausgeschlossen werden, dass die Vertretungsprofessorin oder der Vertretungsprofessor bestimmte mitgliedschaftliche Rechte wahrnimmt.
- (2) Auf Beschluss des Rektorats können Personen, denen die Vertretung der Aufgaben einer Professur übertragen wurden, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ ausschließlich für die Dauer der Vertretung führen.

§ 24 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für eine übergangsweise Tätigkeit einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Professur sind das Vorhandensein einer dem Fachbereich in dem entsprechenden Lehrgebiet zur Verfügung stehenden vorläufig nicht besetzten Planstelle, deren gesicherte Finanzierung über den beantragten Zeitraum sowie die Nichterfüllbarkeit dieser Aufgaben durch vorhandenes Personal oder durch Lehraufträge.
- (2) Die Vertretungsprofessorin oder der Vertretungsprofessor hat grundsätzlich die Berufungsvoraussetzungen gem. § 35 Abs. 2 HSG LSA zu erfüllen. Sofern geeigneten Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit eingeräumt wird, eine Professur befristet zu vertreten, kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 abgewichen werden.

§ 25 Dauer

Die Dauer der Vertretung einer Professur beträgt in der Regel zwei Semester. Über Ausnahmen entscheidet das Rektorat auf schriftlichen Antrag des Fachbereichsrates.

§ 26 Verfahren

- (1) Bis zur endgültigen Besetzung einer Professorenstelle entscheidet das Rektorat über die Übertragung einer Vertretungsprofessur an Personen des Berufungsvorschlages, soweit der Senat der Hochschule dem Berufungsvorschlag eines Fachbereiches bereits zugestimmt hat.
- (2) In den von Abs. 1 abweichenden Fällen ist ein Berufungsverfahren nach Abs. 3 durchzuführen. Der Fachbereichsrat beantragt die Freigabe der Vertretungsprofessur durch das Rektorat. Im Antrag sind
 - eine detaillierte Begründung der zwingenden Notwendigkeit der Vertretung der betreffenden Professur,
 - der Nachweis der Lehrauslastung des betreffenden Lehrgebiets,
 - der Umfang der Vertretung sowie
 - Darlegung zur Ausschreibung oder Begründung bei Ausschreibungsverzicht.Nach Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen einer Vertretung beschließt das Rektorat über die Freigabe. Der Fachbereichsrat leitet die Ausschreibung ein und führt das Verfahren gemäß Abs. 3 durch und leitet den Vorschlag dem Rektorat zur Entscheidung zu.
- (3) Der Fachbereichsrat bestellt zur Vorbereitung seines Vorschlages eine kleine Berufungskommission. Diese besteht aus vier Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer oder einem Studierenden sowie der oder dem Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereiches. Ihr sollen mindestens zwei Frauen angehören. Die Kommission kann Personen zur Bewerbung auffordern. Sie unterbreitet dem Fachbereichsrat mindestens einen Vorschlag zur Bestellung einer Person, über den dieser durch Beschluss entscheidet. Dem Vorschlag des Fachbereichsrates ist die Berufsakte beizufügen: Der Nachweis der Voraussetzungen gem. § 24 dieser Ordnung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers ist zu führen durch
 - eine bereits besetzte Professur bzw. Vertretungsprofessur oder
 - eine Platzierung in der Berufsliste eines Berufungsverfahrens mit vergleichbarer Denomination oder
 - ein externes Gutachten.
- (4) Das Rektorat entscheidet per Beschluss über den Vorschlag.
- (5) Falls die Besetzung einer Professorenstelle scheitert, weil keine Bewerberin oder Bewerber der Berufsliste den Ruf annimmt und dadurch die Sicherstellung der Lehre in einem Studiengang in Gefahr gerät, kann das Rektorat auch einer Bewerberin oder einem Bewerber die Wahrnehmung der mit der Professur verbundenen Aufgaben als Vertretungsprofessorin bzw. Vertretungsprofessor übertragen, wenn sie bzw. er wenigstens die Berufungsvoraussetzungen gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 HSG-LSA erfüllt. Der Fachbereichsrat ist vorher anzuhören.

ABSCHNITT III Stiftungsprofessuren

§ 27 Stiftungsprofessuren

- (1) Stiftungsprofessuren dienen der Ergänzung des Lehr- und Forschungsangebots. Sie werden von Dritten i. d. R. befristet finanziert.
- (2) Einer Stiftungsprofessur muss eine Vereinbarung zwischen der Hochschule und einer Stifterin oder einem Stifter oder mehreren Stiftern, Stifterinnen zugrunde liegen. In der Vereinbarung sind mindestens folgende Angaben aufzunehmen:
 - Wertigkeit und Denomination der Professur,
 - Ziel und Inhalt der Stelle,
 - Laufzeit der Förderung,
 - Modalitäten einer eventuellen Weiterfinanzierung,
 - bereitgestelltes Mittelvolumen, Verwendungszweck und Auszahlungsmodalitäten sowie
 - weitergehende Absprachen in Bezug auf die Stelle (z. B. gegenseitige Leistungen, Ausstattung etc.).
- (3) Im Übrigen gelten die Festlegungen dieser Ordnung auch für Berufungsverfahren zur Besetzung von Stiftungsprofessuren.

ABSCHNITT IV Schlussbestimmungen

§ 28 Übergangsbestimmungen

Berufungsverfahren, für die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits eine Ausschreibung erfolgt ist, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende geführt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 13.06.2018, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr.14/2018 der Hochschule Magdeburg-Stendal außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 09.06.2021 und der Genehmigung des Ministeriums vom 09.07.2021.

Magdeburg, 14.07.2021

Die Rektorin